

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Stefanie Haller, BA LL.M.
Sachbearbeiterin (Art. 1 bis 3 und Art. 5 bis 6)
stefanie.haller@bka.gv.at
+43 1 531 15-204272
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter (Art. 4)
franz.koppensteiner@bka.gv.at
+43 1 53 115-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.403.852

Ihr Zeichen: 2026-0.356.515

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Landarbeitsgesetz 2021 und das Pensionskassenvorsorgegesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

II. Inhaltliche, legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Allgemein wird empfohlen, die durchgehende und korrekte Verwendung geschützter Leerzeichen mithilfe der E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ zu überprüfen. So ist etwa zwischen der Zahl, die den Tag angibt, und dem Monatsnamen ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (siehe etwa Art. 1 Z 12 [§ 73 Abs. 43]).

Anführungszeichen, die vor und nach dem Text stehen, der den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildet, sind nicht kursiv zu formatieren (vgl. Punkt III.2.5.5. der Layout-Richtlinien).

Nach den Abkürzungen „Abs“ und „lit“ ist einheitlich ein Abkürzungspunkt zu setzen.

Bei Bezugnahmen auf ein Gesetz als Ganzes sollte der Kurztitel (statt der Abkürzung) verwendet werden (etwa „nach dem Bundesbezügegesetz“ statt „nach dem BBezG“ im vorgeschlagenen Gesetzestext und „im Pensionskassenvorsorgegesetz“ statt „im PKVG“ in den Erläuterungen).

Zum Titel der Sammelnovelle:

Im Titel sollte es „das Einkommensteuergesetz 1988“ lauten.

Diese Jahreszahl ist auch in der Artikelüberschrift zu Art. 4 und deren Nennung im Inhaltsverzeichnis sowie in den Erläuterungen anzuführen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Hat das zu ändernde Gesetz einen Kurztitel, ist im Titel einer Novelle nur dieser zu zitieren (vgl. LRL Punkt 120). Da Artikelüberschriften somit keine Abkürzungen zu zitieren haben, sollten die Abkürzungen auch im Inhaltsverzeichnis entfallen.

Zu Art. 1 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Zum Gesetzestitel:

Der Langtitel eines Bundesgesetzes hat die Normenkategorie und den Gegenstand anzugeben (vgl. LRL Punkt 100). Da ein entsprechender Langtitel im Zuge der durch die Novelle BGBl. I Nr. 102/2007 erfolgten Änderung des Gesetzestitels nicht aufgenommen wurde (und auch schon in der Stammfassung fehlt), böte sich folgende Neufassung des Titels an: „Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (Betriebliche-Mitarbeiter-und-Selbständigenvorsorge-Gesetz – BMSVG)“. Mit dem geänderten Kurztitel würde eine Fehlattribuierung vermieden werden, da anzunehmen ist, dass sich das Adjektiv „betriebliche“ auf die Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge beziehen soll.

Zum Einleitungssatz:

Da im Einleitungssatz der anderen Artikel (mit Ausnahme des Art. 5) die Abkürzung zitiert wird, sollte im Sinne der Einheitlichkeit auch hier die Abkürzung „– BMSVG“ angeführt werden.

Diese Anmerkung gilt sinngemäß für den Einleitungssatz zu Art. 5 („– LAG“).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es sollte jeweils das Wort „Eintrag“ statt „Eintragung“ verwendet werden.

Nach „§ 33“ und „§ 33a“ ist jeweils ein Punkt zu setzen.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 2b):

Es sollte überprüft werden, ob die Konten wirklich „zusammenzuführen“ sind (diesfalls wohl auch anzuordnen wäre, wer das Konto zu führen hat) oder ob nicht eher davon gesprochen werden soll, dass Abfertigungsanwartschaften zu übertragen sind. Abweichend vom ersten Satz wird im zweiten Satz davon gesprochen, dass die Konten bei einem bestimmten Konto zusammenzuführen sind, lässt aber offen, wen die Verpflichtung zu dieser Zusammenführung treffen soll. Nach der Formulierung des dritten Satzes könnte angenommen werden, dass die „Zusammenführung“ ex lege eintreten soll und der vierte Satz lässt offen, wen die Verpflichtung, „Veranlagungsergebnisse“ zu überweisen, treffen soll. Auch sollte wohl nicht davon gesprochen werden, dass die Veranlagungsergebnisse, die sich nach dem 31. Dezember aus den beitragsfrei gestellten Konten ergeben, zu

überweisen sind, sondern Veranlagungsergebnisse, die sich nach der „Zusammenführung“ ergeben. Auch sollte überprüft werden, ob diese Veranlagungsergebnisse nur „binnen drei Monaten nach dem 31. Dezember“ zu überweisen sind oder ob vielmehr davon gesprochen werden sollte, dass Veranlagungsergebnisse, die sich nach der Zusammenführung ergeben, binnen drei Monaten (nachdem sie sich ergeben haben) zu überweisen sind (oder nur jene Veranlagungsergebnisse zu überweisen sind, die sich binnen drei Monaten nach der Zusammenführung ergeben, zu überweisen sind, was allerdings besonders rechtfertigungsbedürftig wäre). Die Bestimmung sollte auf die Treffsicherheit ihrer Formulierung hin überprüft werden und das Gemeinte deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Vor der Wortfolge im ersten Satz „mit dem aktiven Konto“ hat der Beistrich zu entfallen.

Diese Anmerkung gilt auch für Art. 5 Z 2 (§ 95 Abs. 3a).

Im zweiten Satz hat es „die seit mindestens drei Jahren beitragsfrei gestellten Konten“ zu lauten.

Es erschließt sich nicht, weshalb die seit mindestens drei Jahren beitragsfrei gestellten Konten, die schon im ersten Satz erwähnt werden, durch einen Klammerausdruck – der, zumal er zu Mehrdeutigen führt, ohnedies zu vermeiden wäre – im zweiten Satz näher spezifiziert werden.

Es wird angeregt, den Begriff „laufend“ im vierten Satz („BV-Kassen haben in Bezug auf die aktiven Konten laufend zu überprüfen, ob ...“) gesetzlich oder zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren.

Diese Anmerkung gilt auch für Art. 5 Z 2 (§ 95 Abs. 3a).

Im fünften Satz fehlt ein Leerzeichen zwischen den Worten „beitragsfrei“ und „gestellten“.

Diese Anmerkung gilt auch für Art. 5 Z 2 (§ 95 Abs. 3a).

Zu Z 10 (§ 33a samt Überschrift):

Abs. 1:

Statt „Vorsorge-VG“ sollte auch in Z 1 die sonst verwendete Abkürzung „VVG“ angeführt werden.

In Z 3 ist ua. vorgesehen, dass ein Anspruch auf Verfügung in den Fällen des § 14 Abs. 5 BMSVG bzw. des § 93 Abs. 6 LAG besteht (Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung bei Tod des bzw. der Anwartschaftsberechtigten). Es wäre zu prüfen, ob der für Selbständige

geltende, vergleichbare § 55 Abs. 3 BMSVG (Anspruch auf Auszahlung des Kapitalbetrags bei Tod des bzw. der Anwartschaftsberechtigten) in die Aufzählung aufzunehmen wäre.

Soweit in Z 4 lit. a auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die erstmalige Zitierung dieser Rechtsvorschrift handelt, sondern diese bereits in § 6 Abs. 4 BMSVG angeführt ist. Mit der Zitierung der Abkürzung kann daher das Auslangen gefunden werden (vgl. Punkt 133 der LRL 1990). Im Übrigen fehlt der Ausdruck „Abs. 1“ nach dem Ausdruck „§ 16“.

Die lit. a bis c sind entsprechend zu formatieren (der Text enthält keine Betragsangaben).

Der Schlussteil sollte, da er sich auf die lit. a bis c bezieht, eine Ebene hinausgerückt werden (58_Schlussstil_e1_Ziffer).

Zu Z 11 (§ 39):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 39.“ fehlt.

Zu Z 12 (§ 73 Abs. 43):

Im Einleitungssatz wird die Fundstelle der letzten Novelle mit Platzhaltern wiedergegeben. Es wird daher zu prüfen sein, ob der anzufügende Absatz tatsächlich die Absatzbezeichnung „(43)“ tragen wird.

Diese Anmerkung gilt sinngemäß auch für Art. 2 Z 9 (§ 51 Abs. 47) und Art. 3 Z 6 (Art. VI Abs. 1 Z 18).

Vor dem Ausdruck „und Abs. 2b“ ist kein Beistrich zu setzen.

Es fehlt eine Inkrafttretensregelung zu § 32 Abs. 1 und 2.

Zu Art. 2 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 6):

Bei der Wiedergabe der zu ersetzenden Wortfolge fehlt am Ende ein Punkt.

Zu Z 6 (§ 12b samt Überschrift):

Abs. 1:

Der Ausdruck in Z 1 „es wird keine Invaliditätsversorgung gewährt (Alters- und Hinterbliebenenversorgung)“ ist unklar und kann zu Mehrdeutigkeiten führen (vgl. im Übrigen zu Klammerausdrücken bei Verweisungen auch Punkt 57 der LRL 1990).

Abs. 4:

Die Bestimmung enthält keinen Verweis auf den Übertragungsbetrag gemäß § 95 Abs. 5 LAG. Es sollte überprüft werden, ob dies beabsichtigt ist.

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 47):

§ 1 Abs. 2a ist in der Inkrafttretensbestimmung doppelt angeführt.

Zu Art. 3 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes):**Zu Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 4):**

Da mit der im Entwurf vorliegenden Novelle § 5 Abs. 4 erster Satz neu erlassen wird und weitere Sätze eingefügt werden, wäre zu überprüfen, ob der Verweis des geltenden § 5 Abs. 4 zweiter Satz (in der vorgeschlagenen Fassung: vierter Satz) auf den ersten Satz des § 5 Abs. 4 BPG anzupassen wäre. Es wäre auch klarzustellen, innerhalb welcher Frist die Erklärung über die Abfindung nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 4 erster Satz abzugeben ist.

Der geltende § 5 Abs. 2 bis 4 BPG bezieht sich auf die Verfügungsrechte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses *vor* Eintritt des Leistungsfalls. Die Neufassung des ersten Satzes stellt jedoch auf den „Eintritt des Leistungsfalls“ ab. Es sollte überprüft werden, wie dies zur Systematik des geltenden Rechts passt.

Zu Z 6 (Art. VI Abs. 1 Z 18):

Art. VI ist nicht Teil des Betriebspensionsgesetzes, das novelliert werden soll, sondern Teil jenes Sammelgesetzes BGBl. Nr. 282/1990, als dessen Art. I die Stammfassung des Betriebspensionsgesetzes erlassen wurde. Es ist daher künftig davon abzusehen, dem Art. VI Abs. 1 im Rahmen von Novellierungen des Betriebspensionsgesetzes weitere Ziffern

anzufügen. Auf das Betriebspensionsgesetz bezogene In- und Außerkrafttretensregelungen sind vielmehr in einem eigenen Paragraphen, der Teil des genannten Gesetzes ist, zu treffen.

Die Vollziehungsklausel ist derzeit in Art. VI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1990 enthalten. Es böte sich daher an, eine (an die Ministerialbezeichnungen und die geltenden Gesetzesbestimmungen angepasste) Vollziehungsklausel in das Betriebspensionsgesetz aufzunehmen.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

Nach § 20 werden folgende §§ 21 und 22 samt Überschriften angefügt:

„In- und Außerkrafttretens- sowie Übergangsbestimmungen ab der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2026

§ 21. § 3 Abs. 1 erster Satz und Z 2 sowie § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1a außer Kraft; auf Grundlage des § 3 Abs. 1a geschlossene kollektivvertragliche Pensionskassenzusagen behalten ihre Gültigkeit.

Vollziehung

§ 22. ...“

Zu Art. 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 1) und Z 3 (§ 67):

Nach LRL 121 sind Novellen in arabische Zahlen zu gliedern, eine weitere Untergliederung in Buchstaben soll unterbleiben. Es wird daher angeregt, die Novellierungsanordnungen Z 1 lit. a und b sowie Z 3 lit. a und b nur mit Zahlen zu bezeichnen.

Zu Z 2 (§ 26 Z 7 lit. d):

Es wird empfohlen, zur besseren Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung auch das Inkrafttreten der Änderungen des § 26 Z 7 lit. d in § 124b zu regeln.

Zu Art. 5 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):

Zu Z 1 (§ 95 Abs. 1 Z 4 lit. a):

In der Novellierungsanordnung sollte auch angeordnet werden, dass der Beistrich vor dem Wort „oder“ entfällt.

Zu Z 2 (§ 95 Abs. 3a):

Die Zitierung der Fundstelle „BGBl. I Nr. 100/2002“ kann entfallen, da sie bereits in § 89 Abs. 8 LAG angeführt ist. Die Anführung der Abkürzung würde ausreichen (siehe die Anmerkung zu Art. 1 Z 10 [§ 33a samt Überschrift]). Hingegen wäre das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz vollständig mit seinem Kurztitel, der Abkürzung und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren.

Zu Z 3 (§ 95 Abs. 5):

Nach dem Wort „Fällen“ ist ein Beistrich zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 17 Abs. 4 BMSVG eine Übertragung der Abfertigungsanwartschaft zur Gänze oder teilweise zulässt.

Zu Z 4 (§ 430 Abs. xx):

Da die Zitierung der in Kraft zu setzenden Gliederungseinheiten denselben Detaillierungsgrad aufweisen sollte wie die Novellierungsanordnung, sollte es „§ 95 Abs. 1 Z 4 lit. a“ lauten.

IV. Zu den Materialien**Allgemeines:**

Es sollte (auch) in den Erläuterungen auf die einheitliche Zitierweise von Rechtsvorschriften geachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift die Fundstelle der Stammfassung anzugeben ist.

Abkürzungen, die nicht Teil des Anhangs 1 der LRL 1990 sind, sollten bei ihrer erstmaligen Verwendung ausgeschrieben werden (so etwa bei „BV-Kasse“ oder „BUAK-Vorsorgekasse“). Zudem ist auf einheitliche Abkürzungen zu achten (siehe etwa „BV-Kasse“ und „B-VK“).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wird insbesondere auf folgende Schreibversehen aufmerksam gemacht:

„in der arbeitsrechtlichen Praxis“

„betrieblichen Altersvorsorge“

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Absatz sollte es – wie in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung – „die der Umsetzung der im Ministerratsvortrag ... vorgeschlagenen Maßnahmen dienen“ lauten.

In der Angabe zur Gesetzgebungskompetenz im Allgemeinen Teil der Erläuterungen kann die Zitierung der Wortfolge „und Monopolwesen“ entfallen, da der Entwurf keine Regelung des Monopolwesens enthält.

Dass Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) Kompetenzgrundlage des Entwurfs ist, ist nicht ersichtlich; die Anführung dieser Kompetenzgrundlage sollte entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Überschriften zu Art. 5 und 6 sollte statt der Abkürzung der Kurztitel zitiert werden (etwa „Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021“ statt „Änderung des LAG“). Bei der Formulierung der einzelnen Unterüberschriften sollte auch die Ziffernbezeichnung der jeweiligen Novellierungsanordnung angeführt werden (vgl. Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Art. 1 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Dem Text der Erläuterungen ist die Formatvorlage „83_ErlText“ zuzuordnen (vgl. Punkt III.2.6.1.1 der Layout-Richtlinien).

Es wird insbesondere auf folgende Schreibversehen aufmerksam gemacht:

bereitzustellenden Daten

setzten

mit welchen Maßgaben diese Bestimmung im Bereich des § 33a gelten soll,

von bei der BUAK-Vorsorgekasse geführten beitragsfreien Konten

1. Teil, 4. und 5. Teil

Endet das Arbeitsverhältnis damit vor Antritt einer gesetzlichen Eigenpension (Fall des § 14 Abs. 1),

bei der er bereits Berechtigter ist

mit welchen Maßgaben § 17b Abs. 2b im Bereich des § 33a Anwendung findet

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 1 Z 4 lit. a):

Die Erläuterungen zu § 17 erhalten zu Beginn und am Ende Ausführungen zu Z 2 (§ 17 Abs. 1 Z 4 lit. a). Diese sollten zusammengeführt werden.

Zu Z 10 (§ 33a samt Überschrift):

Nach den Erläuterungen ist eine Verfügung über die in der Vorsorge-Veranlagungsgemeinschaft erworbene Anwartschaft nur in den Fällen des § 14 Abs. 4 Z 1, § 14 Abs. 4 Z 2 und § 14 Abs. 4 Z 3 möglich. Der im Entwurf vorliegende § 33a Abs. 1 Z 3 nennt § 14 Abs. 4 Z 2 hingegen nicht.

§ 33a Abs. 1 Z 5 erster Satz (nicht wie in den Erläuterungen ausgeführt: § 33a Abs. 1 Z 5 zweiter Satz) stellt klar, dass eine Verfügung nach § 17 Abs. 1 Z 4 oder Abs. 4 verlangt, dass die Höhe des Teilbetrags, der in die Pensionskasse übertragen werden soll, den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Wert übersteigen muss.

In § 33a Abs. 1 Z 3 findet sich kein Verweis auf § 58 und § 67 Abs. 2, auf diese Bestimmungen wird in § 33a Abs. 1 Z 5 verwiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Es fehlen Erläuterungen zu Z 8 (§ 36 Abs. 4).

Zu Art. 3 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes):

Zu Z 1, Z 2 und Z 3 (§ 3 Abs. 1 und Abs. 1a):

Nach dem Wort „erleichtern“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 4):

Da sich die Erläuterungen auf die Z 4 und 5 beziehen, sollte die Unterüberschrift um die Z 5 ergänzt werden.

Im ersten Satz sollte es „in § 1 Abs. 2 bzw. 2a PKG“ lauten.

Zu Art. 5 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):

Der Text ist entsprechend zu formatieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Juni 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt